

SATZUNG

über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Treuchtlingen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Treuchtlingen mit Beschluss des Stadtrates vom 20.10.2005 folgende Satzung:

§ 1 Träger

Die Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Treuchtlingen sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem BayKiBiG.

§ 2 Aufgaben der Kindergärten und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben der Kindergärten und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG und der zugehörigen Verordnungen in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss mindestens 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden pro Tag (gilt für Kindergartenkinder ab 3 Jahre) umfassen. Näheres wird durch die Stadt für die betreffenden Kindergärten festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem 3. Lebensjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. In Ausnahmefällen werden auch Kinder unter 3 Jahren aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt und den Personensorgeberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Stadt Treuchtlingen und die Konzeption des jeweiligen städtischen Kindergartens an.
- (3) Anmeldungen sind in der Regel 3 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme bei der Kindergartenleitung vorzunehmen. Vormerkungen für noch nicht kindergartenreife Kinder sind zulässig.
- (4) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Stadt Treuchtlingen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Aufnahme des Kindes entscheidet der Zeitpunkt der An-

meldung, sofern die betreffenden Kinder zum selben Zeitpunkt in die Tageseinrichtung aufgenommen werden wollen. Stehen in der Einrichtung nicht genügend freie Plätze zur Verfügung, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- Kinder die am Ende des Kindergartenjahres schulpflichtig werden
 - Kinder deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend ist
 - Kinder deren Eltern beide berufstätig sind
 - Kinder deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
- (5) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar und somit können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Sofern in den Kindergärten ein Kind aufgenommen werden soll, das in einem anderen Ort als den Sitz der Einrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Einrichtung in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben. Die zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelungen der Art. 19 und 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren. Kommt es zu keiner Vereinbarung, können die Elternbeiträge um den Anteil erhöht werden, der ansonsten durch die Wohnsitzgemeinde (Anteil des Staates und der Wohnsitzgemeinde) gezahlt worden wäre.
- (7) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht in den Kindergarten aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der vom Träger im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (8) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beantragen wollen, so ist dieser i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Einrichtung zur Kenntnis zu geben.
- (9) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Stadt Treuchtlingen verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen zu erteilen.
- (10) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Kindergärten der Stadt Treuchtlingen ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich. Für die Eingewöhnung ist auch die Aufnahme zum 15. des Monats möglich.
- (11) Die Änderung der Wohnanschrift (des gewöhnlichen Aufenthaltes) ist der Leitung des Kindergartens durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Die Kindergärten sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von max. 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Die Öffnungszeit der jeweiligen Einrichtung kann sich - entsprechend der Nachfrage der Eltern - reduzieren. Dazu trifft die Stadt eine Entscheidung.
- (3) Die Öffnungszeit für die betreffende Einrichtung wird nach Anhörung des Elternbeirates durch die Stadt festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann jede Einrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr bzw. Hl. Drei Könige jeden Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Stadt ist auch berechtigt, die Einrichtungen bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (5) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Einrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Stadt Treuchtlingen festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich Personensorgeberechtigte zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (7) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (8) Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens 8.30 Uhr in die Einrichtung zu bringen.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 6

Elternbeirat

Für die Tageseinrichtung muss nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat gebildet werden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung mitwirken soll.

§ 7

Versicherungen

- (1) Kinder in den städt. Kindergärten sind gesetzlich gegen Unfall versichert.

- auf dem unmittelbaren Weg zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten.
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstücks der Einrichtung.

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind beim Träger der Einrichtung (Stadt Treuchtlingen) erhältlich.

- (2) Für von Kindern verursachte Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Einrichtung bzw. dem Träger.

§ 8

Elternbeitrag für die Benutzung, Essengeld

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen der Stadt Treuchtlingen wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt Treuchtlingen Spielgeld, Verzehrgeld (Getränke, Essen u.ä.) erheben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde.

§ 9

Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung kündigen. Während der letzten 3 Monate des Kindergartenjahres (jeweils vom September bis August) ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) zulässig. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch die Stadt Treuchtlingen mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Träger.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 3 Monatsbeiträge der Benutzungsbeiträge nicht gezahlt, kann durch die Stadt Treuchtlingen mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit (Bildung, Erziehung und Betreuung), kann durch die Stadt Treuchtlingen mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
- (5) Die Stadt Treuchtlingen und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindergärten sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z.B. Herkunftsland der Eltern),
 - b) Elternbeitrag,
 - c) Berechnungsgrundlage.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 3 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung über die Benutzung des städt. Kindergartens vom 01.01.1980 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Treuchtlingen, den 21.10.2005
STADT TREUCHTLINGEN

Wolfgang Herrmann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 21.10.2005 im Rathaus, Zimmer 13, zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung im „Treuchtlinger Kurier“ vom 27.10.2005 amtlich bekannt gemacht.

Treuchtlingen, den
STADT TREUCHTLINGEN

Wolfgang Herrmann
Erster Bürgermeister